

Statuten des Tambourenvereins Wädenswil

1. Name, Sitz und Zweck

- § 1. Unter dem Namen Tambourenverein Wädenswil besteht mit Sitz in Wädenswil ein Verein im Sinne des Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- § 2. Der Verein bezweckt die Förderung des Tambourenwesens.

2. Mitgliedschaft

- § 3. Jedermann kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft muss durch den Vorstand genehmigt und von der GV bestätigt werden.
- § 4. Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich oder mündlich beim Präsidenten zu erfolgen.
- § 5. Neueintretende haben den laufenden Jahresbeitrag voll zu bezahlen.
- § 6. Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich oder mündlich zu erklären. Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen GV, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten.
- § 7. Mitglieder, welche durch ihr Betragen das gute Einvernehmen im Verein stören, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen oder sich weigern, schuldige Beiträge zu bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- § 8. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten zu dem § 2 festgelegten Zweck des Vereins in Widerspruch stehen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.
- § 9. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- § 10. Der Verein besteht aus Tambouren-Aktivtambouren, Jungtambouren und Gönnern, sowie Ehrenmitglieder.
- § 11. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jedes kommende Rechnungsjahr von der GV festgelegt.

3. Organisation

- § 12. Organe des Vereins sind:
1. Generalversammlung
2. Vereinsversammlung
3. Vorstand
- § 13. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- § 14. Die ordentliche GV findet in der Regel alljährlich im ersten Vierteljahr statt.
- § 15. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder in schriftlicher Eingabe, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt.
- § 16. Zur GV und zu den Vereinsversammlungen ist durch Zirkular mindestens 10 Tage vorher einzuladen.
- § 17. Anträge an die GV sind dem Vorstand 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- § 18. In der Kompetenz der GV fallen:
a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
b. Abnahme der Jahresberichte
c. Abnahme der Jahresrechnung
d. Festsetzen des Jahresbeitrages
e. Wahlen: Des Vorstandes
 Des Präsidenten
 Des Tambourenleiters
 Des Jungtambourenleiters
 Des Rechnungsrevisors
f. Mutationen
g. Revisionen der Statuten
h. Verschiedenes
- § 19. Vereinsversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder in schriftlicher Eingabe, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt.
- § 20. Alle Versammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Abwesende haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.
- § 21. Bei sämtlichen Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit, ausgenommen § 27.
- § 22. Die Versammlungen können Wahlen offen oder geheim vornehmen.

- § 23. Der Vorstand Besteht aus:
- a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Aktuar
 - d. Kassier
 - e. Tambourenleiter
 - f. Jungtambourenleiter
 - g. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt. Einzelne Funktionen können auch in Personalunion geführt werden.
Es müssen nicht alle Funktionen besetzt sein.

- § 24. Dem Vorstand liegt ob:
- a. Vertretung des Vereins nach aussen
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. Handhabung der Statuten
 - d. Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Versammlungen.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über die Teilnahme an Tambourenfesten.

- § 25.
- a. Das Vereinsvermögen wird durch den Kassier verwaltet.
 - b. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds einrichten. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über die Verwendung der Gelder kann der Vorstand, die General- oder Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.
 - c. Der Tambourenverein haftet mit seinem gesamten Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 26. Die Korrespondenz wird durch den Aktuar besorgt.

§ 27. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 28. Im Falle der Auflösung verfügt die Schlussversammlung über die Liquidation eines allfälligen Vereinsvermögens.

§ 29. Die vorliegenden Statuten sind von der heutigen ordentlichen GV genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 20. Mai 2005

Der Präsident

F. Hagedorn

Statuten vom 17. Dezember 1962

1. Revision 14. November 1972
2. Revision 10. Januar 1980 Gat
3. Revision 25. März 1994 Gat
4. Revision 20. Mai 2005 Hag